

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll
verkündet am:
26.1.2009

Aktenzeichen:
32 C 1317/08 - 22

[REDACTED], JAE
H [REDACTED], JAe
Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

G [REDACTED] F [REDACTED]. v. G [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt G [REDACTED] F [REDACTED]. v.
G [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], Gz.: [REDACTED],

gegen

DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft e.G.,
vertr.d.d.Vorstand Sabine Dolderer u.a., Kaiserstr. 75 - 77, 60329
Frankfurt,
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt M [REDACTED] H [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Gz.: [REDACTED],

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 32 -

durch Richterin am Amtsgericht H [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2008

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des
Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110

% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
Die Berufung wird zugelassen.



Eine Einwohnermeldeamtsanfrage ergab, dass der Schuldner in [REDACTED] S [REDACTED]
A [REDACTED] seit 1985 nicht zu ermitteln war.

Die Beklagte ist die DENIC. Sie vergibt die Domain-Namen (Internetadressen), die mit „de“ enden. Bei der Endung „de“ handelt es sich um die auf Deutschland hinweisende sog. Top-Level-Domain (TLD); der unmittelbar davor befindliche Bestandteil eines Domain-Namens wird als Second-Level-Domain bezeichnet. Die Beklagte registriert einen Domain-Namen, der aus technischen Gründen nur einmal vergeben werden kann, für den Anmelder, wenn er nicht bereits für einen anderen eingetragen ist.

Rechtliche Grundlage jeder bei der Beklagten registrierten Domain ist der zwischen ihr und dem jeweiligen Domaininhaber bestehende Domainvertrag, für den die DENIC-Domainrichtlinien (Anlage K 7, Bl. 26) und die Domainbedingungen (Anlage B 2, Bl. 87) gelten.

Die Domain „greencard-select.de“ wurde am 11.12.2007 von dem Schuldner an einen Herrn W [REDACTED] K [REDACTED] übertragen (Anlage K6, WHOIS-Ausdruck der Beklagten vom 19.12.2007 in Kopie).

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte hätte den oben genannten Pfändungsbeschluss beachten müssen und hafte daher als Drittschuldnerin für die von ihm als Gläubiger nicht gebilligte Übertragung der streitgegenständlichen gepfändeten Domain. Der Wert dieser entspreche mindestens der Klageforderung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 241,40 € zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz p. a. ab Zeitpunkt der Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie stützt ihren Antrag im Wesentlichen auf die Auffassung, der Pfändungsbeschluss sei unwirksam, weil sie nicht Drittschuldnerin und der Pfändungsbeschluss dem Schuldner,

der unbekanntem Aufenthalts gewesen sei, entgegen § 857 II ZPO nicht zugestellt worden sei.

An einer Drittschuldner-eigenschaft ihrerseits fehle es deshalb, weil ihre Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts nicht erforderlich sei und ihre Rechtsstellung von der Pfändung auch nicht sonst wie berührt werde.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Parteienschriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz gemäß § 840 II S. 2 ZPO.

Wie die Beklagte im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, fehlt es bereits an der dafür erforderlichen Drittschuldner-eigenschaft der Beklagten.

Mittlerweile ist unstrittig, dass die Zwangsvollstreckung in Domains möglich ist und als Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte nach § 857 ZPO erfolgt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht die Internet-Domain selbst als technische Adresse als absolutes Recht anzusehen ist, sondern vielmehr die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Domain-Inhaber gegenüber der Vergabestelle aus dem der Domainregistrierung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zustehen Gegenstand einer zulässigen Pfändung nach § 857 I ZPO sind.

Die Verwertung der gepfändeten Ansprüche aus dem Registrierungsvertrag kann dann nach §§ 857 I, 844 I ZPO durch Überweisung an Zahlung Statt zum Schätzwert erfolgen.

Der Beklagten ist des Weiteren zuzustimmen, dass für den Fall, dass ein Drittschuldner nach § 857 ZPO nicht vorhanden ist, gemäß § 857 II ZPO die Pfändung durch Zustellung an den Schuldner bewirkt wird. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist vorliegend zugunsten des Klägers aber davon auszugehen, dass eine solche wirksam erfolgt ist. Denn die zu der hier maßgebenden Zustellung vorliegende Postzustellungsurkunde ist als öffentliche Urkunde im Sinne des § 418 I ZPO

anzusehen. Als solche begründet sie den vollen Beweis für die darin bezeugte Tatsache, dass der Postzusteller dem Schuldner am 10.05.2007 den Pfändungsbeschluss gemäß § 180 I ZPO im Wege der Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten zugestellt hat. Wenngleich die volle Beweiskraft der Urkunde nach § 418 ZPO sich nicht darauf erstreckt, dass der Zustellungsempfänger unter der angegebenen Anschrift tatsächlich wohnt, ist doch die in der Urkunde enthaltene Erklärung des Zustellungsbeamten, den Adressaten nicht in seiner Wohnung angetroffen zu haben, ein beweiskräftiges Indiz dafür, dass er dort zum Zeitpunkt der Zustellung seinen Wohnsitz hatte. Der Beklagten steht nach § 418 II ZPO der Gegenbeweis offen. Einen solchen hat sie nicht in geeigneter Form geführt. So ist die Richtigkeit der Auskünfte aus dem Melderegister abhängig von der Erfüllung der Meldepflicht. Des Weiteren beziehen sich die Angaben der Landesjustizkasse auf einen Zeitraum nach der hier in Rede stehenden Zustellung.

Der Beklagten ist aber insoweit zuzustimmen, dass sie nicht Drittschuldnerin ist. Drittschuldner ist jeder Dritte, dessen Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts erforderlich ist oder dessen Rechtsstellung von der Pfändung sonst wie berührt wird.

Die Beklagte ist zwar Partei des mit dem Schuldner bestehenden Domainvertrages, der die Grundlage der Domain bildet und auch ist es die Beklagte, welche die Domain in ihren Namensservern gleichsam erst zum Leben erweckt. Irgendeiner anderen zusätzlichen Leistung der Beklagten bedarf es aber nicht.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass bei der Zwangsvollstreckung in Domains im Hinblick auf den Pfändungsgegenstand und damit das gepfändete Recht im Sinne der üblichen Drittschuldnerdefinition zwei Alternativen bestehen:

Zum einen kommt als Pfändungsgegenstand die Stellung des Schuldners als Vertragspartei des mit der Beklagten bestehenden Domainvertrages in Betracht. In diesem Falle führt die Verwertung der Domain am Ende dazu, dass der Erwerber selbst Domaininhaber wird und damit innerhalb des Domainvertrages vollständig an die Stelle des Schuldners tritt. Damit fallen dem Erwerber sämtliche Ansprüche aus dem Domainvertrag sozusagen automatisch zu. Diese Ansprüche gegen die Beklagte hat der

Erwerber sodann aus eigenem Recht, ohne das er auf irgendwelche Leistungen der Beklagten gerade aufgrund der Pfändung angewiesen wäre.

Dies gilt auch hinsichtlich der Umregistrierung der gepfändeten Domain auf den Erwerber, denn diese kann der Erwerber, wie von der Beklagten zutreffend ausgeführt, über einen Internet-Service-Provider seiner Wahl selbst bewirken.

Zu Anderen kann statt der Stellung als Partei des Domainvertrages lediglich der aus dem Domainvertrag resultierende Anspruch des Schuldners auf die Nutzung der Domain gepfändet werden, d. h. der Anspruch, die technischen Daten der Konnektierung und damit letztlich den an das Internet angeschlossenen Rechner zu bestimmen, auf den die Domain verweist. In diesem Fall wird die Stellung des Schuldners als Partei des Domainvertrages nicht berührt, und im Rahmen der Verwertung erwirbt der Erwerber lediglich das Recht, die Domain für seine Zwecke zu nutzen, indem er bestimmt, mit welchen Daten die Domain konnektiert wird.

Insofern bedarf es ebenfalls keiner zusätzlichen Leistung der Beklagten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Erwerber die Änderung einer Konnektierung wünscht, denn gemäß § 1 II der Domainbedingungen muss der Erwerber den die Domain verwaltenden Provider um die Änderung der Konnektierung bitten.

Vorliegend umfasst die Pfändung gemäß dem ausdrücklichen Wortlaut des Pfändungsbeschlusses nach nicht die Inhaberschaft an der Domain greencard-select.de, sondern lediglich den aus dem Domainvertrag sich ergebenden Anspruch auf Nutzung dieser Domain.

Bei der Pfändung allein des Nutzungsanspruchs ist die Rechtstellung der Beklagten von vornherein nicht betroffen, weil der Schuldner ja weiterhin Vertragspartner der Beklagten im Rahmen des Domainvertrages bleibt. Demzufolge wird auch nicht die Rechtstellung der Beklagten im Sinne der üblichen Drittschuldnerdefinition sonst wie von der Pfändung einer Domain berührt.

Das Gericht folgt der Auffassung der Beklagten auch dahingehend, dass ihre Einbeziehung in das Pfändungsverfahren auch nicht notwendig und im Ergebnis auch nicht sinnvoll ist.

Die Einbeziehung eines Drittschuldners in das Pfändungsverfahren ist unmittelbar nur in § 829 ZPO für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen vorgesehen und diese Vorschrift findet bei der Domainpfändung über § 857 I ZPO lediglich entsprechende Anwendung. Es gibt aber bei der Domainpfändung keine Entsprechung zur Situation bei der Pfändung von Geldforderungen und damit eigentlich auch keinen Raum für eine entsprechende Anwendung.

Bei der Pfändung von Geldforderungen führt die Einbeziehung des Drittschuldners nach § 829 I S. 1 ZPO zum sog. Arrestatorium, i. e. dem Verbot, noch an den Schuldner zu zahlen, um das Erlöschen der gepfändeten Forderung zu verhindern.

Bei einer entsprechenden Anwendung wäre das Zahlungsverbot im vorliegenden Fall als Leistungsverbot zu verstehen mit der Folge, dass die Beklagte die Konnektierung der Domain beenden müsste. Dies wäre hinsichtlich des Erhalts des hier in Rede stehenden Pfändungsgegenstandes aber gerade schädlich und im Hinblick auf den im vorliegenden Fall maßgebenden Pfändungsgegenstand auch gar nicht möglich.

Ferner dient die Einbeziehung des Drittschuldners bei der Pfändung von Geldforderungen dazu, dem Gläubiger – über die Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO – zusätzliche Informationen zu verschaffen. In erster Linie geht es dabei darum, den Gläubiger durch die Auskunft nach § 840 I Nr. 1 ZPO über Bestehen und genaue Höhe der gepfändeten Forderung zu informieren.

Diese Notwendigkeit besteht bei der Domainpfändung hingegen nicht, da die Domaininhaberschaft wie auch der aus ihr sich ergebende Nutzungsanspruch nicht wie eine Geldforderung gleichsam variabel sind, sondern nur entweder bestehen oder nicht bestehen. Das lässt sich jedoch ohne aktives Mitwirken der Beklagten anhand der jedermann zugänglichen Whois-Abfrage klären, die direkt aus der Datenbank der Beklagten gespeist wird, so dass auch die Möglichkeit falscher Auskünfte ausgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass die Beklagte selbst auch nur über die Daten verfügt, die aus der Whois-Abfrage ersichtlich sind.

Diese Abfragemöglichkeit hat im Übrigen – unstreitig - auch der Kläger genutzt.

Des Weiteren hat der Drittschuldner bei der Pfändung von Geldforderungen gemäß § 840 I Nr. 2 ZPO zu erklären, „ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben“. Die Domain kann aber nur einmal registriert werden und somit vermag die aus der Domaininhaberschaft resultierenden Ansprüche naturgemäß stets nur der jeweilige Domaininhaber und also niemals ein Anderer geltend zu machen. Die hier in Rede stehende Auskunft ist mithin im Hinblick auf die Domainpfändung obsolet.

Schließlich ist bei der Pfändung von Geldforderungen nach § 840 I Nr. 3 ZPO zu erklären, „ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet“ ist. Diese Frage könnte die Beklagte bei der Domainpfändung zwar beantworten, wenn man sie als Drittschuldnerin betrachtete. Eine dahingehende Annahme ist aber unter Zugrundelegung der eingangs genannten Drittschuldnerdefinition, wie oben ausgeführt, nicht möglich, so dass die Beklagte allein wegen der möglichen Beantwortung der oben genannten Frage nicht zur Drittschuldnerin werden kann.

Es kann weiterhin auch nicht der Auffassung gefolgt werden, die Beklagte müsse deshalb Drittschuldnerin sein, weil sie dann gehindert sei, durch die Vereinbarung mit dem Schuldner den Domainvertrag aufzuheben oder den Domainvertrag zu kündigen. Dafür ist zu Einen keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Domaininhaber seinerseits gemäß § 7 I S. 2 der Domainbedingungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Domainvertrag kündigen kann. Des Weiteren muss es der Beklagten möglich bleiben, im Falle der Nichtzahlung des Domainentgelts ihrerseits gemäß § 7 II lit. j) bzw. k) der Domainbedingungen eine Kündigung auszusprechen.

Es kann auch der Auffassung des Klägers nicht zugestimmt werden, die Beklagte müsse Drittschuldnerin sein, weil sie in der Lage ist, die Übertragung der gepfändeten Domain zu unterbinden, dann dafür gibt es im vorliegenden Fall keine Rechtsgrundlage. Wie bereits ausgeführt, umfasste die Pfändung gerade nicht die Inhaberschaft an der Domain greencard-selsect.de als solche, sondern lediglich den aus dem Domainvertrag sich ergebenden Anspruch auf Nutzung dieser Domain. Somit war die Stellung als Partei des Domainvertrages nicht gepfändet, so dass sich das an die Beklagte gerichtete

Verfügungsverbot gemäß Pfändungsbeschluss ebenfalls nicht auf die Parteistellung beziehen konnte. Demzufolge bedeutete das Verfügungsverbot auch nicht dass die Beklagte eine Übertragung der Parteistellung und damit der Domaininhaberschaft nicht hätte zulassen dürfen.

Es würde hier auch ein sog. DISPUTE-Eintrag nicht helfen, denn er liefe insofern dem Zweck der Zwangsvollstreckung zuwider, als die Vollstreckung ja gerade auf die Verwertung der gepfändeten Domain und mithin (meist) ihre Übertragung auf einen Erwerber abzielt.

Nach alledem ist die Beklagte im Rahmen der Domainpfändung nicht Drittschuldnerin. Ihr erwachsen aus der Pfändung somit auch keinerlei Pflichten, die sie verletzt haben könnte, so dass ein Schadensersatzanspruch des Klägers gemäß § 840 II S. 2 ZPO bereits aus diesem Grund nicht in Betracht kommt.

Im Ergebnis ist dabei auch zu berücksichtigen, dass sich vorliegend lediglich die Gefahr realisiert hat, die dem Gläubiger stets droht, wenn er vertragliche Ansprüche pfändet. Die Pfändung bezog sich lediglich auf die aus dem Domainvertrag resultierenden Nutzungsrechte und der Schuldner hat über seine Stellung als Partei des Domainvertrages verfügt, wodurch es zum endgültigen Erlöschen des Nutzungsrechts kam, sodass die Pfändung gegenstandslos wurde. Dies liegt aber in der Natur der Pfändung vertraglicher Ansprüche, gegen die es, wie auch in anderen Bereichen der Zwangsvollstreckung, keinen Schutz geben kann. Kündigt etwa der Arbeitnehmer, dessen Arbeitseinkommen gepfändet wurde, seinen Arbeitsvertrag, so wird diese Pfändung ebenfalls gegenstandslos und der Gläubiger muss sich damit abfinden.

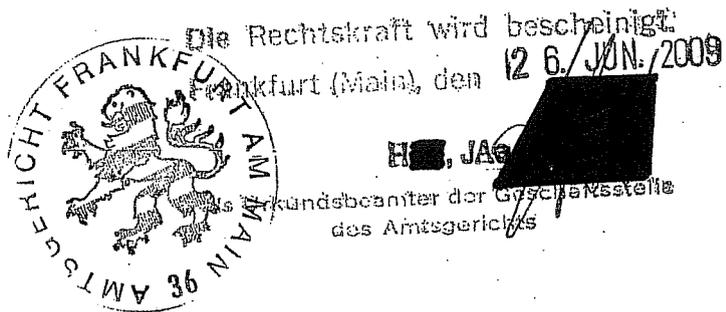
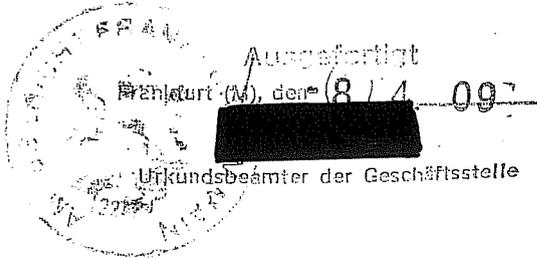
Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 I, 708 Nr. 11, 711 Nr. 11 ZPO.

Die Zulassung der Berufung erfolgte hinsichtlich der streitigen und bisher nicht entschiedenen Rechtsfrage, ob die Beklagte Drittschuldnerin ist und bei einer vom

Gläubiger nicht gebilligten Übertragung einer gepfändeten Domain als solche haftet,
gemäß § 511 IV ZPO.

H



Amtsgericht Frankfurt am Main

32 C 1317/08 - 22

Beschluss

In dem Rechtsstreit

G [REDACTED] F [REDACTED]. v. G [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt G [REDACTED] F [REDACTED]. v.
G [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], Gz.: [REDACTED],

gegen

DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft e.G.,
vertr.d.d.Vorstand Sabine Dolderer u.a., Kaiserstr. 75 - 77,
60329 Frankfurt,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt M [REDACTED] H [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], Gz.: [REDACTED],
[REDACTED],

Der Tatbestand des Urteils vom 26.01.2009 wird gemäß § 320 ZPO
wie folgt berichtigt:

Auf Seite 3 des Urteils wird der Absatz 5 ersetzt durch:

Der Schuldner zahlte nicht, so dass gegen ihn ein
Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld vom
24.04.2007 erwirkt wurde. Dieser Pfändungsbeschluss betraf die
Nutzungsrechte des Schuldners an der Internetdomain
greencard-select.de und weitere bei der Beklagten registrierte
Domains. In dem Pfändungsbeschluss wurde die Beklagte als
Drittschuldnerin bezeichnet.

Gründe:

Der Tatbestand war wie geschehen zu berichtigen, weil es nicht
dem unstreitigen Vortrag der Parteien entspricht, dass die
Beklagte Drittschuldnerin ist. Des Weiteren waren auch die
weiteren von der Pfändung betroffenen Domains nicht bei der
"Drittschuldnerin" registriert, sondern bei der Beklagten.

./.

MAIN 98

Frankfurt, 19.5.09
Amtsgericht, Abteilung 32

H [REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Frankfurt, 20.5.2009
Ausgefertigt / /

[REDACTED]
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

